



## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1890 Niederjochbach e.V., abgekürzt TuS 1890 Niederjochbach e.V..  
Er wurde im Jahre 1890 in Niederjochbach gegründet. Der Sitz des Vereins ist in Eppstein-Niederjochbach.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen und in den zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.  
Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und einer pauschalen Auslagenerstattung sind zulässig.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gesamtvorstand.

## **§ 2**

### **Wirksamkeit der Satzung**

1. Die Satzung in ihrer Gesamtheit ist wirksam bezüglich aller Mitglieder des Vereins, unabhängig von Alter, Dauer der Mitgliedschaft, Geschlecht oder Nationalität.
2. Einschränkende Sonderregelungen sind nur zulässig, sofern sie das Alter des Mitglieds oder die Dauer der Mitgliedschaft betreffen.
3. Regelungen in sonstigen Ordnungen des Vereins, die den Bestimmungen der Satzung widersprechen, sind ungültig.
4. Die in der Satzung benutzten Funktionsbezeichnungen gelten in analoger Weise auch für weibliche Funktionsträger.



### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 4**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend der Vorgaben des Verantwortlichen zu nutzen,
- b) bei der Mitgliederversammlung zu wählen, Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten,
- c) für die Übernahme von Ämtern zu kandidieren.

### **§ 5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorstandsbeschlüsse zu beachten,
- b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- d) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und Beschädigungen und Verlust vermeiden zu helfen.



## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Über eventuelle befristete Mitgliedschaften entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) wegen Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
  - c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - d) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins  
oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - e) wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem Mitglied ist, unabhängig von der Regelung gemäß § 10, die Möglichkeit einzuräumen, dazu gehört zu werden.

Der Ausschluss ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 7**

### **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.  
Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins wählbar, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Monate Mitglied des Vereins sind.



## **§ 9 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) angemessene Geldbuße,
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Dem Mitglied ist, unabhängig von der Regelung gemäß §10, die Möglichkeit einzuräumen, dazu gehört zu werden.
3. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 10 Rechtsmittel**

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme gemäß § 3 Absatz 2., gegen einen Ausschluss gemäß § 6 Absatz 3. sowie gegen eine Maßregelung gemäß § 9 ist ein Einspruch zulässig.
2. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
3. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
  - a) als geschäftsführender Vorstand,
  - b) als Gesamtvorstand.



**§ 12  
Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängen (Vereinsschaukästen) des Vereins. Zusätzliche Veröffentlichungen können auf der Internetseite des Vereins und in der Eppsteiner Zeitung als Amtsblatt der Stadt Eppstein erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.  
Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.



**§ 13  
Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
    - dem 1. Vorsitzenden,
    - dem 2. Vorsitzenden,
    - dem 1. Kassierer und
    - dem 1. Schriftführer.
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
    - dem geschäftsführenden Vorstand,
    - den Abteilungsleitern,
    - den Ressortleitern und
    - den jeweiligen Vertretern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter können von den Abteilungen benannt werden. Die Benennung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sind seitens der Abteilungen keine Benennungen vorgenommen worden, so erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung.
5. Die sonstigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die Funktionen des Gesamtvorstandes sollen von jeweils einem Mitglied ausgeübt werden. Soweit das nicht möglich ist, entscheidet der Gesamtvorstand über eine kommissarische Regelung.  
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben, unabhängig von der Anzahl der ausgeübten Vorstandsfunktionen, bei Abstimmungen nur eine Stimme.
7. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.  
Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.



8. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder einer seiner Mitglieder es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend oder in die Entscheidung eingebunden sind. Entscheidungen im Umlaufverfahren oder nach telefonischer Absprache sind zulässig. Eine angemessene Dokumentation ist vorzunehmen.  
Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte und für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, der Ausschüsse und des Beirates beratend teilzunehmen.  
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
9. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse, Bestimmungen der Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.  
Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
10. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsfunktionen sollen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 14 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptvorstandes gegründet.  
Die Auflösung einer Abteilung erfolgt ebenfalls auf Beschluss des Gesamtvorstandes.
2. Eine Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.  
Die Abteilungen sind berechtigt, gegebenenfalls im Rahmen entsprechender Ordnungen, Abteilungsversammlungen durchzuführen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter können von den Mitgliedern der Abteilung benannt werden.  
Die Benennungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.  
Bei Verweigerung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand für diese Funktion eine kommissarische Berufung bis zur nächsten Wahl.  
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Für die Abteilungen oder Teilbereiche von Abteilungen können im Bedarfsfall auf Beschluss des Gesamtvorstandes Sonderbeiträge festgelegt werden.

## **§ 15 Ressorts**

1. Für zentrale abteilungsübergreifende Aufgaben können im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes Ressorts gegründet werden.  
Die Auflösung eines Ressorts erfolgt ebenfalls auf Beschluss des Gesamtvorstandes.
2. Ein Ressort wird durch seinen Leiter oder den Stellvertreter geleitet.  
Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann das Ressort um Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, ergänzt werden.
3. Für bestehende Ressorts werden die Ressortleiter und ihre Stellvertreter von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.



**§ 16  
Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Übungsleiter,
  - c) die Betreuer,
  - d) die Schiedsrichter und Kampfrichter,
  - e) die Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports,
  - f) die Kassenprüfer,
  - g) sonstige vom Gesamtvorstand benannte Funktionsträger des Vereins.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf auf Beschluss des Gesamtvorstandes zusammen.  
Er wird vom 1. Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass die im Verein tätigen Mitarbeiter über wichtige Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

**§ 17  
Ausschüsse und Beirat**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.  
Die Tätigkeit eines Ausschusses endet mit der Erledigung seiner Aufgaben oder auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.  
Ausschüsse haben grundsätzlich beratende Funktion und werden von einem Ausschussleiter geführt.  
Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den 1. Schriftführer im Auftrag des zuständigen Ausschussleiters einberufen.
2. Der Gesamtvorstand kann einen Beirat bilden, der sich aus verdienten Mitgliedern zusammensetzt.  
Der Beirat berät den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten.  
Die Ernennung zum Beiratsmitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes wieder aufgehoben werden.

**§ 18  
Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Für sonstige Sitzungen sind im Bedarfsfall Protokolle zu fertigen.
2. Alle Protokolle sind dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu bringen.  
Die elektronische Verteilung ist zulässig.



## **§ 19 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig. Nach Ablauf einer Gesamtzeit von vier Jahren ist eine Unterbrechung von mindestens zwei Jahren erforderlich. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann vom Gesamtvorstand ein kommissarischer Kassenprüfer ohne die Stimme des 1. Kassierers benannt werden.

## **§ 20 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins und die sonstigen finanziellen Angelegenheiten werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Gesamtvorstandes sein noch eine sonstige Kassiererfunktion innerhalb des Vereins ausüben.

## **§ 21 Ordnungen**

1. Die Durchführung der Satzung soll auf der Grundlage einer Geschäftsordnung erfolgen. Weitere Ordnungen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes erlassen werden.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel beschlossen.



**§ 22  
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sollten weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Regelungen gemäß § 12.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Eppstein mit der Zweckbestimmung, dass es der für Eppstein-Niederjochbach zuständigen Grundschule zur Förderung des Schulsports zur Verfügung gestellt wird.
6. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein neu gegründeter Verein in Eppstein-Niederjochbach die Nachfolgerschaft des Turn- und Sportvereins 1890 Niederjochbach e.V. antreten, so ist diesem das verbliebene Vereinsvermögen zur Verfügung zu stellen.  
Dieses Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung des Sports verwendet werden.

**§ 23  
Datenschutz**

1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO und dem BDSG.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
3. Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
  - Name, Vorname
  - Bankverbindung
  - Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail
  - Adresse
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Eintrittsdatum
  - Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
  - Lizenz(en), Funktion(en) im Verein
  - Auszeichnungen und Ehrungen
  - Ausbildungen, Lehrgänge...
4. Als Mitglied des hessischen Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) und Versicherungen zu melden. Dies gilt insbesondere auch für Daten, die zur Durchführung von Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen erforderlich sind (z.B. Passdaten, Meldebescheinigungen, etc.).
5. Der Verein verarbeitet Daten im Zusammenhang mit Veranstaltungen wie Bilder, Texte, Videos, Ergebnisse in Druckmedien wie Vereinszeitschrift, regionaler und überregionaler Presse, auf Flyern, Plakaten, auf der Internetseite des TuS Niederjobach e.V. und ggfs. neuen Medien, wie Facebook, Instagram u.ä.
6. Der Verein verabschiedet eine Datenverarbeitungsrichtlinie, welche auf der Internetseite des Vereins in ihrer jeweils aktuellen Form zu veröffentlichen ist.

**SATZUNG TUS 1890 NIEDERJOSBACH E.V.**



Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

**Turn- und Sportverein 1890 Niederjosbach e.V.**

**Eppstein-Niederjosbach, den 24. September 2021**